

1. Liegt der Nichtbeachtung der Monatsfrist ein Organisationsversagen zugrunde oder fehlt es im LRA schlichtweg am Respekt für den fragenden Bürger und Wähler?

→ Fragen werden stets nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet. Hierfür sind bisweilen tiefergehende Recherchen erforderlich. Dies wiederum führt vereinzelt dazu, dass die Monatsfrist nicht eingehalten werden kann.

2. Oder drückt sich in dem wiederholten Verstoß gegen die in der GeschO festgesetzte 4-Wochen-Antwortfrist gar eine Missachtung des Kreistags, der diese GeschO beschlossen hat, aus?

→ Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Welche Daten zum künftigen Finanzbedarf der Gemeinde hat das LRA von den Gemeinden erhoben?

→ In mehreren Bürgermeister-Dienstbesprechungen wurden die Kennzahlen der Gemeinden und deren Darstellung vorgestellt und besprochen. Die Kennzahlen stellen u.a. die Ergebnisse von Besprechungen mit Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden dar. Vorschläge für weitere Kennzahlen können in die Abfrage bei den Gemeinden und in die Darstellung einfließen. Sofern die Verwaltung weitere Kennzahlenvorschläge erst nach der jährlichen Abfrage erhält, können diese erst im kommenden Jahr berücksichtigt werden.

Das Ergebnis dieses Prozesses sind die im Haushaltsvorbericht auf den Seiten 23 – 27 dargestellten Kennzahlen - in Balkenform und im Verhältnis zu den Kennzahlen des Landkreises.

Bis zur Abfrage im August 2023 ergaben sich aus dem geschilderten Prozess die Kennzahlen IST 2021, IST 2022 und PLAN 2023.

Welche Kennzahlen im Rahmen der Haushaltsplanung 2025 dargestellt werden, wird voraussichtlich im 1. Halbjahr 2024 festgelegt.

4. Oder hat das LRA Zahlen zum künftigen Finanzbedarf der Gemeinde gar nicht erhoben?

→ Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Falls doch, aus welchen Gründen wurde es unterlassen, den künftigen Finanzbedarf der Gemeinden zu ermitteln und dem KT zu dessen heutiger Entscheidung vorzulegen?

→ Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Wann wird dem KT der künftige Finanzbedarf vorgelegt werden?

→ Siehe Antwort zu Frage 3.

7. Wer ist dafür verantwortlich, Regressforderungen gegenüber Verantwortlichen im LRA zu erheben und ggf. auch außergerichtlich oder gerichtlich durchzusetzen?

→ Der Dienstherr bzw. der Arbeitgeber

8. Wer ist dafür verantwortlich, etwaige Beschlüsse des KT zur Regressnahme von Verantwortlichen innerhalb des LRA herbeizuführen?

→ Sofern derartige Beschlüsse erforderlich sind, werden diese durch die Amtsleitung herbeigeführt.

9. Wer ist dafür verantwortlich, solche Maßnahmen und Schritte einzuleiten, wenn Regressforderungen gegenüber dem Landrat bestehen?

→ Denkbar ist zunächst, dass insoweit die Kreisgremien einen Beschluss fassen. Denkbar ist es auch, dass die Rechtsaufsichtsbehörde diesbezüglich tätig wird.

10. Ist in einem solchen Fall der Stellvertreter des Landrat, Herr Brilmayer, zuständig und verantwortlich?

→ Siehe Antwort zu Frage 9.

12. Machen sich beim rechtswidrigen Unterlassen einer Regressnahme die Verantwortlichen selbst schadenersatzpflichtig oder gar strafrechtlich angreifbar?

→ Trifft den Staat oder die sonst haftende Körperschaft nach Art. 34 S. 1 GG die Verantwortlichkeit für die Amtspflichtverletzung eines Beamten bei Ausübung eines öffentlichen Amtes, **bleibt ihnen** nach Art. 34 S. 2 GG bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit **der Rückgriff vorbehalten**. Das **Grundgesetz erlaubt damit einen Rückgriff gegen den Amtsträger**, der den Staat oder die sonst haftende Körperschaft mittelbar dadurch schädigt, dass er sie mit einer Schadensersatzpflicht („Haftungsschaden“) belastet (sog. Innenregress), **verlangt ihn aber nicht** und **beschränkt ihn auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit**, sodass bei einfacher Fahrlässigkeit ein Rückgriff ausgeschlossen ist (BeckOGK/Thomas, 1.8.2023, BGB § 839 Rn. 812).

13. Welche Schadenersatzforderungen in welcher Höhe aufgrund der rechtswidrigen Verletzung vermögensrechtlicher Amtspflichten wurden bisher gegen den Landrat und/oder gegen andere Verantwortliche im LRAa) erhoben und b) außergerichtlich oder c) gerichtlich durchgesetzt?

→ Fälle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns (siehe oben Antwort zu Frage 12) lagen bislang nicht vor.